

Gemeinde Wohlen

Kanton Aargau

Erschliessungsplan Raimatte

Anglikon

Gemäss § 17 BauG

Situationsplan 1:500

Weiterer Bestandteil des Erschliessungsplanes:
- Längsprofil 1:500/50, neue Raimattstrasse

Verfasser

Lüthi+Häfliger
Ingenieurbüro
5610 Wohlen
Tel. 056/822 31 71
Fax 056/821 01 71
lueh+haefli@bluewin.ch

Datum

30.10.2000
rev. 3.04.2001

Entw.

Lt-Kr

Gepr.

60 x 160

Grösse

2236-01

Plan Nr.

BAUDIREKTORAT DES KANTONS AARGAU

Abteilung Verkehr

Mitwirkungsbericht vom: 10.07.2001
Vorprüfungsbericht vom: 28.08.2001
Öffentliche Auflage vom: 26.09.2001
Beschl. vom Gemeinderat am: 17. Dez. 2001
Gemeindeamtmann: Walter Dubler

Gemeindeschreiber:
Peter Hartmann

Genehmigung:

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 29. Februar 2002

Der Stadtschreiber:

Legende zum Erschliessungsplan Raimatte

1. Genehmigungsinhalt

rot

Baulinien für Hauptbauten

rot

Strassenlinien (Enteignungsrecht, § 132 BauG)

rot

Gestaltungsbaulinien (Zwangsbaulinien)
(Das Strassenbild mit bestimmende Gebäude, Umbauten, Veränderung sowie Ersatz durch Neubauten sind mit Rücksicht auf das Strassenbild möglich Neu- und Umbauten sind zwingend auf die Gestaltungsbaulinie zu stellen.)

blau

Sichtzone mit Beobachtungsdistanz und Knotensichtweite

Der kommunale Überbauungsplan Raimatte,
genehmigt vom Grossen Rat am 26.10.1981, wird aufgehoben

2. Orientierungsinhalt

hellgrau

Bestehende Strassen / Fusswege

hellgelb

Erschliessungsstrassen ES

violett

Gehwege

hellgrün

Grünstreifen, bepflanzte Flächen, Einzelbäume, Hecken

braun

geplante Bepflanzungen (Niederhecken, Gebüsche)

schwarz

Bauzonengrenze

schwarz

Zonenabgrenzungen

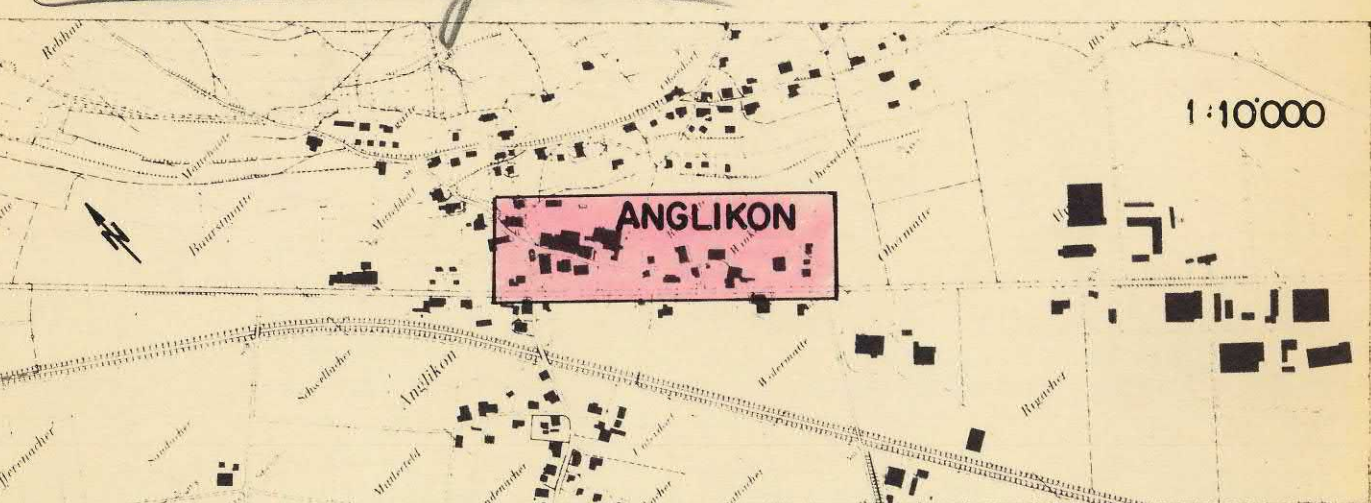
dunkelgrau

Neue Raimattstrasse
Verkehrsregime nach SN 640 231
Erschliessungsstrasse mit Einengungen
und hochstämmigen Bäumen

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN Raimatte

BAULINIENPLAN 1:1000

Handgezeichnet!!



Von: BAUVERWALTUNG 5610 WOHLN	Datum: 3. 8. 79	Entw: 117/60	Größe: 117/60	Plan Nr.: 1
Erstellt: Plan	Erstellt: Plan	Überholt durch: Plan	Überholt durch: Plan	Überholt durch: Plan

Öffentliche Planauflage vom **2.9. Sep. 1980** bis **28. Okt. 1980**
Beschluss vom Einwohnerrat am **4. Mai 1981**

Der Präsident *[Signature]* Der Akzeptant *[Signature]*
Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den **20. Okt. 1981**
RRB-Nr. **2027** vom **26. Okt. 1981**
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatschreiber:
[Signature]
Ernst Salin

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen, und Ausfahrtsbeschränkungen

Baulinien

- Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
- Aufzuhebende Baulinien
- Aufzuhebende Strassenlinien
- Zu genehmigende Baulinien
- Zu genehmigende Strassenlinien
- Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
- Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
- Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

- Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen
- Sichtzone
- Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m-3.00m über Boden frei bleiben.

2. Zur Orientierung

- Hochleistungsstrasse HLS
- Hauptverkehrsstrasse HVS
- Sammelstrasse SS
- Erschliessungsstrasse ES
- Bestehende Wege
- Gehweg
- Radweg
- Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
- Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplatz
- Bepflanzte Flächen, Grünstreifen
- Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

